

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Maucher, Kiechle, Burger, Geisenhofer, Horstmeier
und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

A. Problem

Durch das Gesetz der Krankenversicherung der Landwirte sind auch kriegsbeschädigte Landwirte in die Versicherungspflicht einbezogen und müssen Beiträge zur Krankenversicherung der Landwirte zahlen. Vor der Verabschiedung dieses Gesetzes stand den kriegsbeschädigten Landwirten und ihren Angehörigen nach dem Bundesversorgungsgesetz freie Heil- und Krankenbehandlung zu. Die Begünstigung, die das Bundesversorgungsgesetz einräumte, wurde den schwerbeschädigten Landwirten durch das Gesetz zur Krankenversicherung der Landwirte entzogen.

B. Lösung

Durch die vorliegende Gesetzesänderung sollten die landwirtschaftlichen Unternehmer, die Schwerbeschädigte und Witwen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes sind, bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse von der Beitragsleistung in Höhe des Beitragszuschusses befreit werden, den die Rentenversicherungsträger von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten (§ 381 Abs. 4 RVO). Die Befreiung soll auf Antrag bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse erfolgen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die finanzielle Belastung des Bundes durch die vorgeschlagene Neuregelung wird teilweise dadurch ausgeglichen, daß die Kosten für Heil- und Krankenbehandlung für kriegsbeschädigte Landwirte nach dem Versorgungsgesetz entfallen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zur Deckung der Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten, der Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 und der Beitragsermäßigung nach § 64 Abs. 4 erforderlichen Mittel trägt der Bund (Zuschüsse des Bundes), soweit sie nicht durch Beiträge nach Absatz 3 gedeckt sind.“

2. Nach § 64 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die landwirtschaftlichen Unternehmer, die Schwerbeschädigte und Witwen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes sind, werden auf ihren Antrag bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse von der Beitragsleistung in Höhe des Beitragszuschusses befreit, den die in § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen vom Träger der Rentenversicherung erhalten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1973

Maucher

Kiechle

Burger

Geisenhofer

Horstmeier

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bedeutet für die kriegsbeschädigten Landwirte eine finanzielle Belastung und Schlechterstellung im Vergleich zu der vorher bestehenden Rechtslage. Als Kriegsbeschädigten stand ihnen und ihren Angehörigen nach dem Bundesversorgungsgesetz freie Heil- und Krankenbehandlung nicht nur für kriegsbedingte Leiden zu. Nach dem neuen Gesetz muß der kriegsbeschädigte Landwirt für dieselben Leistungen — wenn man absieht von der zusätzlichen Leistung der Stellung einer Ersatzkraft — einen oft nicht unerheblichen Beitrag zur Krankenversicherung leisten. Die Vergünstigung, die das Bundesversorgungsgesetz einräumte, wird ihm durch das Gesetz zur Krankenversicherung der Landwirte entzogen. Dies ist um so härter, als die Kriegsbeschädigten unter den Landwirten sich im höheren Lebensalter befinden.

Es wird nicht verkannt, daß Kriegsbeschädigte als Arbeitnehmer ebenfalls den Krankenbehandlungs- und Heilbehandlungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz verlieren und als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind mit einer daraus folgenden Beitragsbelastung. Die Situation der kriegsbeschädigten Arbeitnehmer ist jedoch im Vergleich zu der der Landwirte günstiger, da einmal der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages trägt und der Arbeitnehmer außerdem den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes genießt.

Demgegenüber muß der kriegsbeschädigte Landwirt den Beitrag für sich und die mithelfenden Familienangehörigen voll selbst tragen. Hinzu kommt, daß die Kriegsbeschädigung sich gerade in dem selbständigen und schweren Beruf des Landwirts besonders belastend auswirkt.

Der kriegsbeschädigte Landwirt ist danach besonders schutzbedürftig und schutzwürdig ebenso wie die „Altenteiler“, deren Krankenversicherung aus öffentlichen Mitteln getragen wird, sei es durch einen Beitragszuschuß für die Versicherung in einer anderen Krankenkasse (§ 4 Abs. 3), sei es durch einen Zuschuß aus der Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (§ 63 Abs. 3), sei es durch Bundeszuschüsse zu Leistungsaufwendungen (§ 63 Abs. 4). Den Kriegsbeschädigten ist im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen durch die Folgen des Kriegsdienstes ein besonderes und das Leben beeinträchtigendes Opfer abverlangt worden. Wenn für sie im Rahmen der Krankenversicherung für Landwirte die vorgesehene Sonderregelung geschaffen wird, so ist dies deshalb keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die finanzielle Belastung des Bundes durch die vorgeschlagene Neuregelung wird teilweise dadurch ausgeglichen, daß die Kosten für Heil- und Krankenbehandlung für kriegsbeschädigte Landwirte nach dem Versorgungsgesetz entfallen werden.